

In der Rechtsprechung unserer Gerichte hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 16 StEG nicht erforderlich ist, daß die Aktivität zur Verbindungsaufnahme vom betroffenen Bürger ausgeht. Es genügt, wenn die Verbindung von einer verbrecherischen Organisation oder Dienststelle hergestellt und von dem Bürger aufrechterhalten wird.⁹²

In der Praxis tauchte weiter das Problem auf, ob republikflüchtige Bürger schon deswegen nach § 16 StEG strafbar sind, weil sie in Westberlin im Zuge des sogenannten Notaufnahmeverfahrens mit verschiedenen Stellen in Verbindung treten „müssen“, deren Charakter eindeutig ist, die nur existieren, um den Kampf gegen die DDR zu führen und zu unterstützen. Im allgemeinen wird gegen diese Bürger nach ihrer Rückkehr in die DDR keine Anklage erhoben. Diese Praxis ist richtig. Nur in seltenen Fällen, in denen eine besondere eigene Initiative zur Verbindungsaufnahme entwickelt wurde oder sich eine erhöhte Verantwortung aus anderen Umständen ergab, erfolgte die Anklageerhebung und die Bestrafung nach § 16 StEG; oft waren dann noch andere Tatbestände erfüllt, wegen deren Verletzung die Verurteilung gleichzeitig oder allein erfolgte.

Schließlich bedarf es der Erwähnung, daß die Vorbereitung und der Versuch nach § 16 StEG nicht strafbar sind. In der Praxis sind solche Fälle nicht selten, daß die Verbindung schriftlich aufgenommen wird, das Schriftstück aber von den Sicherheitsorganen abgefangen werden kann, bevor es seinen Empfänger erreicht. Auch in diesen Fällen ist der Tatbestand des § 16 StEG erfüllt. Die gesetzliche Formulierung „Wer ... in Verbindung tritt...“ ist als eine Beschreibung einer Tätigkeit aufzufassen und liegt mit dem Absenden des Schriftstückes vor.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit der eben behandelten Frage scheint das Problem zu haben, wenn z. B. die Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus dem Währungsgebiet der DM der DNB nach § 1 Buchst. a der AO über Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOB1. S. 211) vollendet ist. Das Gesetz nennt als Tatbestandsmerkmal „ausführen“. Dazu hat das Oberste Gericht entschieden, daß dieses Verbrechen erst dann vollendet ist, wenn die Zahlungsmittel aus unserem Währungsgebiet hinausgebracht worden sind.⁹⁴ Diese Entscheidung ist richtig, sie darf nur nicht schematisch zur Lösung des Problems des § 16 StEG heran gezogen werden, wie überhaupt Rechtsauffassungen von einem Gebiet nicht ohne weiteres auf ein anderes übertragen werden können.

§ 16 StEG fordert Vorsatz; es wird besonders hervorgehoben, daß der Täter Kenntnis von der gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere

93. Urteil des BG Dresden, NJ, 1958, S. 285.

94. vgl. Urteil (OG) vom 26. 7. 1958, NJ, 1958, S. 650 f. ⁸¹